

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 18.04.2018 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 05.04.2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat im Einzelnen:

Kinderkrippe - Verlängerte Öffnungszeit				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2018		ab 01.09.2019	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	358,00 €	251,00 €	369,00 €	258,00 €
2 Kindern	267,00 €	187,00 €	275,00 €	193,00 €
3 Kindern	180,00 €	126,00 €	185,00 €	130,00 €
4 oder mehr Kindern	73,00 €	51,00 €	75,00 €	53,00 €

Kinderkrippe - Ganztagsbetreuung				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2018		ab 01.09.2019	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	539,00 €	377,00 €	555,00 €	389,00 €
2 Kindern	402,00 €	281,00 €	414,00 €	281,00 €
3 Kindern	272,00 €	190,00 €	280,00 €	196,00 €
4 oder mehr Kindern	109,00 €	76,00 €	112,00 €	78,00 €

Kindergarten - Verlängerte Öffnungszeit				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2018		ab 01.09.2019	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	141,00 €	282,00 €	145,00 €	290,00 €
2 Kindern	107,00 €	214,00 €	110,00 €	220,00 €
3 Kindern	72,00 €	144,00 €	74,00 €	148,00 €
4 oder mehr Kindern	24,00 €	48,00 €	25,00 €	50,00 €

Kindergarten - Ganztagsbetreuung				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2018		ab 01.09.2019	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	239,00 €	478,00 €	246,00 €	492,00 €
2 Kindern	181,00 €	362,00 €	186,00 €	372,00 €
3 Kindern	119,00 €	238,00 €	123,00 €	246,00 €
4 oder mehr Kindern	41,00 €	82,00 €	42,00 €	84,00 €

Schülerhort und Schulkindbetreuung Große Altersmischung 2-14 Jahre				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2018		ab 01.09.2019	
	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr
1 Kind	250,00 €	132,00 €	258,00 €	136,00 €
2 Kindern	190,00 €	100,00 €	196,00 €	103,00 €
3 Kindern	126,00 €	67,00 €	130,00 €	69,00 €
4 oder mehr Kindern	44,00 €	23,00 €	45,00 €	24,00 €

§ 2

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für das Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird zusätzlich zu den Gebühren in § 5 Absatz 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt monatlich:

Angebot	Gebühren
Kindergarten / Hort 5 Tage/Woche	67,00 €
Hort 3 Tage/Woche	40,00 €
Krippe Ganztagsbetreuung 5 Tage/Woche	67,00 €
Krippe Ganztagsbetreuung 3 Tage/Woche	40,00 €
Krippe Verlängerte Öffnungszeit 5 Tage/Woche	57,00 €
Krippe Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage/Woche	34,00 €

§ 3

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fern (ausgenommen Schließtage), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage wie folgt erstattet werden:
 2,90 € je Essen bei der Angebotsform Krippe Verlängerte Öffnungszeit,
 3,20 € je Essen bei den übrigen Angebotsformen.
 Dies gilt nur dann, wenn das Mittagessen 7 Tage vorher schriftlich bei der Kindertageseinrichtung abbestellt wurde. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Weinheim, den 27. April 2018

Der Oberbürgermeister
Heiner Bernhard

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 05. Mai 2018

Der Oberbürgermeister